

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Valerie Wilms, Sven-Christian Kindler, Brigitte Pothmer, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
– Drucksache 17/2074 –**

Geplante Ortsumgehung Bundesstraße 3 (Hemmingen-Westerfeld und Arnum)

Vorbemerkung der Fragesteller

Mit einem Planfeststellungsbeschluss von 2004 plant die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLStBV-H) eine ca. 7,5 km lange vierspurige Ortsumgehung für Hemmingen-Westerfeld und Arnum. Der Verkehr auf dem besagten Streckenabschnitt der Bundesstraße 3 (B 3) hat laut Zählung der NLStBV-H von 2005 im Vergleich mit der Zählung von 2001, die der Planfeststellung zugrunde liegt, abgenommen. Falls diese Entwicklung voranschreitet, werden die Prognosen des wachsenden Verkehrsaufkommens, die den Bau der Ortsumgehung rechtfertigen, nicht erreicht. Die geplante Ortsumgehung Hemmingen endet auf dem Gebiet der Landeshauptstadt Hannover. Sie verläuft durch einen bisher noch nicht verbauten großstadtnahen Landschaftsraum. Der Planfeststellungsbeschluss hat keine Rechtskraft, da beim Bundesverwaltungsgericht Leipzig eine Beschwerde über die fehlende Revisionsmöglichkeit nach abgelehnter Klage gegen den Beschluss liegt.

Vorbemerkung der Bundesregierung

Im Folgenden werden die im Bundesverkehrswegeplan 2003 enthaltenen (Teil-) Ortsumgehungen Westerfeld und Arnum im Weiteren als Ortsumgehung Hemmingen bezeichnet.

1. Ab wann rechnet die Bundesregierung nach der Rechtskraft des Planfeststellungsbeschlusses mit der Umsetzung der im Bundesverkehrswegeplan unter Nummer 79 und 80 ausgewiesenen B 3 Ortsumgehung für Hemmingen-Westerfeld und Ortsteil Arnum, und wie ist dieses Straßenbauvorhaben finanziell abgesichert?

Der Planfeststellungsbeschluss für die Ortsumgehung (OU) Hemmingen ist seit dem 9. Juni 2010 unanfechtbar.

Mit Vorliegen der Finanzplanung bis 2014 und des Haushaltsentwurfs 2011 im Sommer dieses Jahres wird auf der Grundlage der nächsten Finanzierungsprogrammbesprechung mit dem Land Niedersachsen über einen Baubeginn der OU Hemmingen zu entscheiden sein. Die OU Hemmingen steht dabei in Finanzierungskonkurrenz zu anderen wichtigen baureifen Projekten in Niedersachsen.

2. Welche Schlussfolgerungen zieht die Bundesregierung aus der Tatsache, dass die Verkehrszahlen laut Zählung der NLStBV-H von 2005 im Vergleich zur Zählung von 2001 gesunken sind, und wie beurteilt die Bundesregierung, dass damit auf der bestehenden Ortsdurchfahrt der B 3 im Norden Hemmingen-Westerfelds mit ca. 26 016 Kfz/24 h und im Süden Hemmingen-Arnums mit 10 531 Kfz/24 h von der Prognose wachsenden Verkehrsaufkommens abgewichen wird, mit der die NLStBV-H die Ortsumfahrungen gerechtfertigt hat?
4. Welche Änderungen in der Planung der Ortsumgehung Hemmingen sieht die Bundesregierung vor, um sie dem Rückgang der Verkehrszahlen laut der Zählung von 2005 anzupassen?

Die Fragen 2 und 4 werden wegen ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Aufgrund der vorhandenen Mängel hinsichtlich Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs im Zuge der Ortsdurchfahrt der B 3 in Hemmingen ist die Notwendigkeit der Ortsumgehung schon in der jetzigen Situation und nicht nur bei wachsendem Verkehrsaufkommen gegeben.

Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens erfolgte bereits auf Veranlassung der Planfeststellungsbehörde eine Aktualisierung der Verkehrsuntersuchung. Auch in den nachfolgenden Gerichtsverfahren war die Entwurfskonzeption Gegenstand der Verfahren. Letztlich wurde durch den Beschluss des Bundesverwaltungsgerichts die Planung bestätigt.

Der Neubau der OU Hemmingen ist zudem Voraussetzung für die Verlängerung der Stadtbahnlinie von Hannover bis nach Hemmingen und damit für die erforderliche Verbesserung des öffentlichen Personennahverkehrs südlich der Landeshauptstadt.

3. Wie begründet die Bundesregierung, dass die Ortsumgehung Hemmingen bei der vom Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung durchgeführten Überprüfung auf Realisierung in der laufenden Aufstellung der neuen Bedarfspläne für den Verkehrsbereich im Vordringlichen Bedarf bleibt?

Die gegenwärtig laufende Überprüfung des Bedarfsplans für die Bundesfernstraßen erfolgt nicht für einzelne Maßnahmen, sondern betrachtet die Gesamtentwicklung des Verkehrs in Deutschland. Eine Änderung der Dringlichkeitseinstufungen der Bundesfernstraßenprojekte des geltenden Bedarfsplans ist mit der Bedarfsplanüberprüfung nicht verbunden.

Dies kann erst im Rahmen der Aufstellung eines neuen Bundesverkehrswegeplans und des neuen Bedarfsplans für die Bundesfernstraßen erfolgen. Erst in diesem Zusammenhang wird über mögliche Änderungen von Dringlichkeitseinstufungen oder die Aufnahme von neuen Vorhaben entschieden werden.

5. Inwiefern plant die Bundesregierung, die inhaltlichen Grundsätze der Bundesverkehrswegeplanung unter der Berücksichtigung der Erfordernisse des Landschaftsschutzes in Agglomerationsräumen zu überarbeiten, und inwieweit findet die Zielsetzung der Lärmaktionspläne gemäß der EG-Richtlinie „Ruhige Gebiete gegen eine Zunahme des Lärms zu schützen“ Berücksichtigung?

Der Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und FDP enthält den Auftrag, eine neue Grundkonzeption für die Bundesverkehrswegeplanung zu entwickeln. Die Arbeiten dazu haben bereits begonnen. Die neue Grundkonzeption dient der Vorbereitung für einen neuen Bundesverkehrswegeplan.

Dabei werden neue Vorgaben aus der EU-Rechtssetzung zur Berücksichtigung von Umweltbelangen (z. B. strategische Umweltprüfung) ebenso Berücksichtigung finden wie neue technische Erkenntnisse und Fortentwicklungen der Bewertungsmethodik.

In diesem Zusammenhang werden auch die inhaltlichen Grundsätze an die aktuellen Erfordernisse des Landschaftsschutzes in Agglomerationsräumen und des Lärmschutzes in Ballungsräumen und ländlichen Gebieten angepasst. Soweit nach der Umgebungslärmrichtlinie (Richtlinie 2002/49/EG vom 25. Juni 2002 über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm) ruhige Gebiete in Ballungsräumen oder auf dem Lande festgelegt werden und diese Gebiete aufgrund der Lärmaktionsplanung gegen eine Zunahme des Lärms zu schützen sind, wird dies bei der Vorbereitung des neuen Bundesverkehrswegeplans berücksichtigt.

